

Schützenverein Limesschützen Erkertshofen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Limesschützen Erkertshofen e. V.“ und hat seinen Sitz in Erkertshofen.
- (2) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.
- (3) Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Abweichend von Absatz 1, kann für Übungsleiter und ähnliche Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung gegeben werden, sowie Fahrgeld ausgezahlt werden. Dies gilt vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen. Näheres regelt der Ausschuss in einer Anordnung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die unbescholten sind und die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Der Beitritt ist ab Geburt möglich. Das Mitglied ist bis zum 16. Lebensjahr Jungschütze.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss in seiner Sitzung.
- (3) Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Ausschuss abgelehnt, gilt es als angenommen.
- (4) Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Ausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Ausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- (5) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.
- (6) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung ist die Vollendung des 40. Lebensjahres.
- (2) Ein Mitglied welches vor Niederlegung seiner Ämter 1.Schützenmeister war kann zum Ehrenschiitzenmeister ernannt werden. Die Niederlegung der Ämter darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, und es darf keine andere Funktion im Schützenmeisteramt nach dem Amt des 1.Schützenmeisters ausgeübt worden sein.

In diesem Fall ist das Mitglied auf Verlangen in zukünftige Ausschusssitzungen einzuladen. Dieses Verlangen ist schriftlich an den Schriftführer zu richten.

(3) Die Ehrenschützenmeister müssen in den Sitzungen gehört werden, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft und weitere Ehrungen sowie deren Voraussetzungen können vom Ausschuss in einer Ehrungsordnung (Vereinsordnung) festgelegt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsleitung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen, die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu respektieren, und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

(3) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Gesonderte Rechte für Ehrenmitglieder können in einer Ehrungsordnung festgelegt werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

(3) Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, bei Nichtzahlung des Beitrags, soweit diese Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Einzahlung gelangte.

Der Ausschluss kann auch erfolgen, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vorher ist der Betroffene zu Hören oder ihm sonst wie Gelegenheit zu geben zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen

einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§10

Wahlen, Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- (1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 7 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- (6) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§11

Organe des Vereins, Vereinsleitung

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Ausschuss

3. Die Mitgliederversammlung

(2) Erläuterung der Organe:

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, bis zu 2 stellvertretenden Schützenmeistern, 1 Schatzmeister, 1 Schriftführer und 1. Sportleiter.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je einen Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes vertreten. Im Innenverhältnis der Schützenmeister beschränkt sich die Vertretungsbefugnis des 2. bzw. 3. Schützenmeisters jedoch auf die Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeister. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter mit unterzeichnet werden müssen.

2. Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, bis zu 2 stellvertretenden Sportleitern, dem Bogenreferenten und ggf. seinem Stellvertreter, 1 Jugendleiter und ggf. seinem Stellvertreter, und bis zu 6 Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann für spezielle Aufgaben weitere Referenten berufen, welche dann Ausschussmitglieder sind. Das Schützenmeisteramt kann während seiner Amtszeit auch selbst Referenten berufen. Die berufenen Referenten sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Ausschuss wird zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Anordnungen) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. bzw. 3. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch die Anzeige im Eichstätter Kurier, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schriftführers
 - c) des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) der Spartenleiter/Referenten
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses. Wahl der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages, Verkündung von Vereinsordnungen und Anordnungen.
5. Satzungsänderung
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindesten eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen, kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Vereinsordnungen und Anordnungen der Vereinsleitung neu abgestimmt werden, die einfache Mehrheit entscheidet.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die Versammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3. Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihrer Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§12

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit Widerspruch gegen die Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einlegen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten beantragen.

- Ein Widerspruch oder Antrag auf Löschung ist schriftlich einzulegen.
- Eine Mitgliedschaft kann ab Widerspruch gegen die Erhebung und Verarbeitung oder der Beantragung der Löschung personenbezogener Daten, welche für eine Mitgliedschaft zwingend erforderlich sind, nicht weiter aufrechterhalten werden.

(5) Weitere Festlegungen können vom Ausschuss in einer Datenschutzordnung niedergelegt werden. Eine erlassene Datenschutzordnung ergänzt den §12 dieser Satzung, der den Datenschutz und Persönlichkeitsrechte der Mitglieder regelt.

§13

Vereinsordnungen, Anordnung

Der Ausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen und Anordnungen zu beschließen.

§14

Protokoll

- (1) Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Ausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- (3) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.